

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2391

KR.Nr. SGB 188/2013 **PB 14**

Legislaturplan 2013–2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009–2013 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 28. November 2013 (DBK02)

1. Antragstext

B.1.2.2 Qualität der gymnasialen Bildung sichern

Streichung zweiter Satz:

„Einführung von sogenannt harmonisierten Maturitätsprüfungen (einheitliche, validierte Prüfungen) sowie von Querschnittsprüfungen („Gemeinsames Prüfen“ je Fach) an den Gymnasien.“

2. Begründung

Der Lehrplan reicht aus, um die Lehrfreiheit und die Bildungsqualität zu sichern. Es braucht keine harmonisierten Maturitäts- und Querschnittsprüfungen. Dies würde den administrativen Aufwand unnötig erhöhen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert, dass mit prioritär andern Mitteln – nämlich mit Einsparungen – das vom Regierungsrat definierte Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erreicht werden soll. Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Die landesweite Evaluation der gymnasialen Maturität (EVAMAR) hat gezeigt, dass zwischen den Klassen einer Schule grosse Leistungsunterschiede bestehen können. Hier setzen wir mit drei Massnahmen an: mit dem neuen kantonalen Lehrplan für das Gymnasium, mit den harmonisierten Maturitätsprüfungen und mit klassenübergreifenden Prüfungen („Gemeinsames Prü-

fen'). Alle drei Elemente sind wichtig und werden Beiträge zur Sicherung einer hohen und vergleichbaren Qualität der gymnasialen Bildung in unserem Kanton leisten.

Die Vorbereitung und Überwachung der Maturitätsprüfungen wurde dazu neu geregelt (§§ 9–12 der Mittelschulverordnung vom 10.12.2001; BGS 414.113). Es wurde eine kantonale Maturitätskommission eingesetzt, welche ein einheitliches Prüfungsniveau an den beiden Kantonsschulen und allen Klassen sichern und dazu unter anderem die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen genehmigen soll. Ein ergänzendes Element sind gemeinsame Prüfungen. Die Lehrpersonen eines Fachs werden verpflichtet, alle drei Jahre eine vergleichende Prüfung über alle Klassen der Schule durchzuführen und auszuwerten.

Weder die Einführung der harmonisierten Maturitätsprüfungen noch der ‚gemeinsamen Prüfungen‘ verursacht Mehrkosten oder administrativen Mehraufwand. Es sind aber wichtige Beiträge zur Qualitätssicherung an unseren Mittelschulen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, YJP, DK, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat